

# Organisationsstatut der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg

Grundlagen des Organisationsstatutes der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg (im weiteren Kolpingjugend genannt) sind die Bestimmungen der Diözesansatzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg.

## § 1 Ziele und Aufgaben

Grundlage der Jugendarbeit im Kolpingwerk ist das Rahmenkonzept der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland. Dieses Konzept dient der Weiterentwicklung der Jugendarbeit auf der Grundlage des Programms des Kolpingwerkes Deutschland und seiner entsprechenden Fortschreibung. Es wendet sich an alle Verantwortlichen im Kolpingwerk und Interessent\*innen an der Jugendarbeit des Kolpingwerkes Deutschland.

Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

Sie arbeitet im Kolpingwerk mit den anderen Generationen partnerschaftlich zusammen und nimmt so teil an der Verwirklichung der gemeinsamen Zielsetzung des Verbandes.

Kennzeichen für die Leitung der Kolpingjugend ist die Ehrenamtlichkeit.

## § 2 Organe

Die Organe der Kolpingjugend auf Diözesanebene sind:

- die Diözesankonferenz;
- die Diözesanleitung.

## § 3 Die Diözesankonferenz

### (1) Geltungsbereich

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingjugend. Ihr gehören an:

#### (1.1) Stimmberechtigte Mitglieder:

- a) pro Kolpingjugend einer Kolpingsfamilie:
  - bis 10 Mitglieder zwei Delegierte;
  - bis 24 Mitglieder drei Delegierte;
  - ab 25 Mitglieder vier Delegierte;
- b) pro Kolpingjugend-Bezirk zwei von der Bezirkskonferenz Delegierte;
- c) die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung;
- d) der\*die Diözesanvorsitzende des Kolpingwerkes Diözesanverband Würzburg. Er\*Sie kann sich durch eine\*n Stellvertreter\*in vertreten lassen.

#### (1.2) Beratende Mitglieder:

- a) die beratenden Mitglieder der Diözesanleitung;
- b) ein\*e Vertreter\*in der Bundesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Deutschland;
- c) ein\*e Vertreter\*in der Landesleitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.;
- d) die von der Diözesankonferenz oder der Diözesanleitung zur Aufgabenerledigung berufenen Personen (wie Vorsitzende von Arbeitskreisen);
- e) ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes;
- f) die von der Diözesanleitung eingeladenen Gäste.

### (2) Der Diözesankonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Kolpingjugend,

- b) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen zur Arbeit der Kolpingjugend,
- c) Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung,
- e) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der eingerichteten Arbeitskreise,
- f) Verabschiedung und Änderung des Organisationsstatutes und der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend,
- g) die Berufung von Personen zur Erledigung bestimmter Aufgaben,
- h) die Durchführung von Wahlen,
- i) die Entgegennahme eines Berichtes über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg.

**(2.1) Folgende Ämter stehen zur Wahl**

- a) die Mitglieder der Diözesanleitung (DL)
- b) die Mitglieder des Wahlausschusses
- c) die Delegierten für Landes- und Bundesebene

**(3) Die Diözesankonferenz ist jährlich von der Diözesanleitung einzuberufen.**

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss innerhalb von zehn Wochen einberufen werden, wenn dies Vertreter\*innen der Kolpingjugend aus mindestens 10 Kolpingsfamilien oder drei Bezirken im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg schriftlich unter Angabe der Gründe fordern. Die Diözesanleitung kann jederzeit eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen.

## § 4 Die Diözesanleitung (DL)

**(1) Zusammensetzung**

- a) Stimmberechtigte Mitglieder der DL sind:
  - 2 Diözesanleiter (männlich)
  - 2 Diözesanleiterinnen (weiblich)
  - 2 Diözesanleiter\*innen (geschlechtsunabhängig)
  - die geistliche Begleitperson
  - der Diözesanpräses
- b) Beratende Mitglieder der DL sind
  - der\*die Jugendbildungsreferent\*in der Kolpingjugend;
  - der\*die Praktikant\*in der Kolpingjugend;
  - eingeladene Gäste der Diözesanleitung

**(2) Aufgabenbereiche**

Die Diözesanleitung ist das Leitungsorgan der Kolpingjugend und hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Kolpingjugend nach außen.
- b) Führung der Geschäfte der Kolpingjugend,
- c) Ausführung der Aufträge und Beschlüsse der Diözesankonferenz,
- d) Vertretung der Kolpingjugend in den entsprechenden Gremien des Kolpingwerkes:
  - im Kolpingwerk Diözesanverband Würzburg;
  - im Kolpingwerk Landesverband Bayern e.V.;
  - im Kolpingwerk Deutschland;
- e) Erstellung und Veröffentlichung eines Aufgabenverteilungsplanes,
- f) Initiierung der innerverbandlichen Meinungs- und Willensbildung sowie die Umsetzung der entsprechenden Positionen in der inner- und außerverbandlichen Arbeit,
- g) Berufung von Personen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

**(3) Arbeitskreise**

Die Diözesanleitung der Kolpingjugend kann zu ihrer Unterstützung und Beratung Arbeitskreise berufen. Die Arbeitskreise arbeiten in Absprache mit der Diözesanleitung der Kolpingjugend und sind ihr rechenschaftspflichtig.

## § 5 Das Diözesane Ideen und Äktschn Team (DIÄT)

**(1) Zusammensetzung der DIÄT**

- a) DIÄT setzt sich aus von der Diözesanleitung berufenen Personen zusammen, die mindestens 16 Jahre alt sind;
- b) und der\*die Jugendbildungsreferent\*in der Kolpingjugend. Er\*Sie kann sich vertreten lassen.

**(2) Aufgaben der DIÄT**

- a) Unterstützung der Diözesanleitung bei der Diözesankonferenz;
- b) Planung und Durchführung von der Diözesanleitung delegierten Veranstaltungen und Aktionen;
- c) Unterstützung der Diözesanleitung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Unterstützung der Diözesanleitung bei der Kontaktarbeit mit der Orts- bzw. Bezirksebene;
- e) Initiierung von mit der Diözesanleitung abgesprochenen Projekten.

**(3) Arbeitsweise**

DIÄT arbeitet eigenständig im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben (siehe § 5 Abs. 2). Die Mitglieder von DIÄT sind der Diözesanleitung rechenschaftspflichtig.

**(4) Berufung**

Die Mitglieder werden nach einer schriftlichen Bewerbung für die Zeit bis zur nächsten regulären Diözesankonferenz berufen. Die Diözesanleitung kann die Berufung zurücknehmen und verlängern.

## § 6 Redaktionelle Änderungen:

Rein redaktionelle Änderungen, die keine Auswirkung auf den Inhalt oder die Einhaltung des Organisationsstatut haben, können von der Diözesanleitung einstimmig beschlossen werden. Die Diözesanleitung hat der folgenden Diözesankonferenz über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.

## § 7 Schlussbestimmung

Dieses Organisationsstatut wurde von der Diözesankonferenz am 19. Oktober 2018 in Hobbach abgeändert, am 24.10.2020 von der digitalen Diözesankonferenz ergänzt und tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.